

Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM101) vom 15. Juni 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL. 1990 II S. 885,1122), hat der Rat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 18. März 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 180 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt".

(2) Das Gebiet wird umgrenzt durch den Juri-Gagarin-Ring, die Frankestraße, den Flutgraben, die Schlüterstraße, die Moritzwallstraße, die Blumenstraße, die Gutenbergstraße, die Biereystraße, die Lauentorstraße, die Peterstraße, die Mainzerhofstraße, den Mainzerhofplatz, die Martinsgasse, die nördliche Begrenzung des Flurstücks 215/1 der Flur 147, die östliche, nördliche und westliche Begrenzung des Flurstücks 166/2 der Flur 147, die westliche Begrenzung des Flurstücks 202 der Flur 147, die nordöstliche Begrenzung der Flurstücke 194/4 und 195/2 der Flur 147, die Brühler Straße, die Gorkistraße, die Wilhelm-Külz-Straße, die Walkmühlstraße, den Dalbergsweg, den Karl-Marx-Platz.

(3) Innerhalb dieser Umgrenzung sind im Vollverfahren gemäß § 142, Abs. 1, 2, 3 BauGB als Sanierungsgebiete förmlich festgelegt worden:

Gebiet Andreasviertel Beschluß Nr. 062/91
ortsüblich bekanntgemacht: 30.10.1991

Gebiet Michaelisstraße West Beschluß Nr. 033/91
ortsüblich bekanntgemacht: 16.10.1991

Gebiet Michaelisstraße Ost Beschluß Nr. 032/91
ortsüblich bekanntgemacht: 16.10.1991

Gebiet Arche Beschluß Nr. 030/91
ortsüblich bekanntgemacht: 16.10.1991

Gebiet Marstallstraße Beschluß Nr. 031/91
ortsüblich bekanntgemacht: 16.10.1991

Diese Gebiete gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung.

(4) Der Lageplan im M 1 : 2.000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB werden entsprechend § 246 a (1) 12 BauGB nicht ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.